



Anwesend:

P. Thevissen

Bürgermeister

Y. Heuschen

J. Grommes

E. Jadin

W. Heeren

Schöffen

R. Franssen

G. Renardy

M. Kelleter-Chaineux

H. Loewenau

E. Simar

G. Malmendier

L. Moutschen

V. Hagelstein-Schmitz

K-H. Braun

S. Clout

Ratsmitglieder

R. Ritzen

Generaldirektor

Ratsmitglieder

S. Houben-Meessen

I. Malmendier-Ohn

fehlen entschuldigt

**Punkt 06. der öffentlichen Sitzung:
Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das
Rechnungsjahr 2023**

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, insbesondere Artikel 8 Absatz 1 Nummer 1;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 und 184 bis 193;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund von Artikel 464/1 Nummer 1 des Einkommensteuergesetzbuchs 1992;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 8. November 2021, zur Festlegung der Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung für das Rechnungsjahr 2022;

In der Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

Aufgrund des Beschlusses der Regierung der Wallonischen Region, durch den 2015 die Ausgleichszahlung zur Immobilienvorbelastung nur an die Gemeinden ausgezahlt worden ist, die mindestens 2600 Zuschlagshundertstel zur Immobilienvorbelastung festgelegt hatten;

In der Erwägung, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung durch Konsultation mit der Finanzkommission am 20. Oktober 2022 besprochen wurde;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Für das Haushaltsjahr **2023** beginnend vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 einschließlich, werden zugunsten der Gemeinde **2.600** Zuschlagshundertstel auf die Immobilienvorbelastung festgelegt (Haushaltsartikel: OB 10 PR 10 EWK 37.10).

Artikel 2 – Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern eingezogen.

Artikel 3 – Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses wird gemäß Artikel 8 des Dekrets vom 20. Dezember 2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets innerhalb von 15 Tagen nach Beschlussfassung der Regierung übermittelt.

Namens des Gemeinderates:

**Der Generaldirektor,
(gez.) R. RITZEN**

**Der Vorsitzende,
(gez.) P. THEVISSEN**

Für gleich lautenden Auszug:

**Der Generaldirektor,
R. RITZEN**

**Der Bürgermeister,
P. THEVISSEN**